

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Berkenthin (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 566), der §§ 1 Absatz 1, 2, 6 Absatz 1 und Absatz 4 sowie 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 566), sowie des § 45 Absätze 1, 3 Satz 2 Ziffer 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 631 ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 430), und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Berkenthin (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Berkenthin vom 15.11.2021 diese Satzung erlassen.

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten der von der Gemeinde Berkenthin (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 7 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Berkenthin (Straßenreinigungssatzung)) in der jeweils geltenden Fassung werden Straßenreinigungsgebühren erhoben, soweit die Reinigungspflicht nicht ganz oder teilweise gem. § 2 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden ist. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 49,01 % der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2

Reinigungsleistungen

Der Umfang der Reinigungsleistungen ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird von den anliegenden und den durch die Straße erschlossenen Grundstücken (Hinterlieger) erhoben.

- (2) Bemessungsmaßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei der Feststellung der Frontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm aufgerundet.
- (3) Zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr wird die Frontlänge gemäß Abs. 2 vervielfacht mit dem Gebührensatz gemäß § 4.
- (4) Bei abgestumpften Straßenecken werden die Frontlängen der Grundstücke vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien gerechnet.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere solcher Straßen erschlossen, so wird die Gebühr für jede Straße berechnet.

§ 4

Gebührensatz

Die jährliche Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge (§ 3 Abs. 3):

- 0,42 € für Durchgangsstraße (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)
- 0,73 € für Gemeindestraßen.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühren ist das Kalenderjahr. Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt; die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat vorangeht, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, bewirkt dies eine Änderung der Gebührenpflicht von dem ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 7

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und kann durch schriftlichen Abgabebescheid zusammen mit anderen Gemeindeabgaben und/oder Gemeindeentgelten erhoben werden. Sie ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren erhoben. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

- (2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und zu leisten. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben und/oder Entgelten angefordert werden, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit bei der Gemeinde eingegangen sein muss, angeglichen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen.
- (5) Ergibt sich bei der Berechnung der Vorauszahlungen ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

§ 9

Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner

- (1) Gebühren- und Vorauszahlungspflichtig ist der Eigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebühren- und vorauszahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und Vorauszahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Mehrere Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen geht die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebühren- und Vorauszahlungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Gebührenpflichtige sind Abgabenschuldner (Gebührensschuldner) im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 KAG.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentums auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (5) Im Übrigen findet für den Grundstücksbegriff und für den Begriff der anliegenden und erschlossenen Grundstücke § 5 der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung länger als an 40 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr und die Vorauszahlung auf Antrag um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.
- (2) Kann die Straßenreinigung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, an höchstens an 40 aufeinanderfolgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden (z. B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung in Folge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen,

Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr und der Vorauszahlung oder eine Entschädigung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebühren und Vorauszahlungserstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 11

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Gebühren- und Vorauszahlungsschuldner ist verpflichtet, alle die Gebühren- und Vorauszahlungspflicht begründenden und die Höhe der Gebühr und Vorauszahlung beeinflussenden Umstände mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr und Vorauszahlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden und zu ermöglichen, dass Beauftragte und/oder Bedienstete der Gemeinde das Grundstück betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren und Vorauszahlungen nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten zulässig bei dem:
 - a. Katasteramt aus dem Liegenschaftskataster
 - b. Grundbuchamt aus dem Grundbuch
 - c. Ordnungsamt aus der Einwohnermeldedatei und aus der Gewerbedatei
 - d. Steueramt aus der Grundsteuerakte
 - e. Bauordnungsamt aus der Bauakte
 - f. Finanzamt aus der Grundsteuerdatei
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebühren- und Vorauszahlungspflichtigen mit den für die Gebühren- und Vorauszahlungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebühren- und Vorauszahlungserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht nach § 11 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Berkenthin (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) vom 21.12.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Berkenthin, 18.11.2021

Gemeinde Berkenthin
Der Bürgermeister
gez. Thorn

D.S.